

Entscheidungsgründe zu rechtfertigen, nur sehr klein werden würden. Man kann vielleicht dagegen einwenden, daß, wenn der Zeuge vernommen wird, man nicht voraus wissen kann, was eigentlich auf die Untersuchung von Einfluß sei und mithin niedergeschrieben werden solle. Aber, meine Herren, soviel werden sich die Richter doch noch erinnern können, was der Zeuge über den und jenen Gegenstand ausgesagt hat, um ihn darüber nöthigenfalls noch nachträglich befragen zu können.

Nun fällt es mir zwar nicht ein, zu glauben, daß der persönliche Eindruck, den der Inculpat auf den Richter macht, eine Erkenntnisquelle für die Entscheidung der Untersuchung selbst sein kann. Ich kann z. B. nicht sagen: der und der ist zwar der That aus den und den Umständen bloß dringend verdächtig; aber dem Menschen steht der Stempel des Mörders auf der Stirne, er hat sich auch bei der Untersuchung so frech benommen, daß wohl mit Gewißheit anzunehmen ist, er habe das Verbrechen wirklich begangen, er muß also auch die Strafe leiden. Nein, meine Herren! aber der persönliche Eindruck wird dem Richter eine Erkenntnisquelle für die zweckmäßige Fortführung der Untersuchung selbst sein; er wird daraus die Momente erkennen, aus deren zweckmäßiger Benutzung allein ein Resultat für die Untersuchung gewonnen werden kann.

Findet nun ein solches Verfahren statt, so wird es auch dem untersuchenden Richter leicht sein, in dieser Untersuchung selbst ein Urtheil zu sprechen; denn er braucht nun nicht mehr aus dem, was niedergeschrieben ist, mühsam die Körner herauszulesen, die etwa unter der vielen Spreu vorhanden sind; er ist im Stande, das Niedergeschriebene zu seiner unumstößlichen Entscheidungsgrundlage zu nehmen; die Untersuchung wird auf diese Weise sehr kurz werden, weil der Defensor gegenwärtig ist und die Defensionsrede gleich halten kann, ohne daß man ihm zur Defension selbst eine besondere Frist zu geben brauchte.

Nun kommt die Sache durch Appellation an einen höhern Richter; hier kann die persönliche Anschauung Nichts mehr helfen; sie kann unmöglich auf dieselbe Weise und mit demselben Eindruck, wie in erster Instanz, wiederholt werden; dies liegt in der Natur der Sache. Der höhere Richter wird aber auch zu seinem Erkenntnis weiter Nichts brauchen, als gerade diejenigen factischen Momente, welche zu den Entscheidungsgründen in erster Instanz gedient haben. Sind diese gerechtfertigt, so kann er auch sein Urtheil darauf gründen. Sollten ja Lücken vorhanden sein, so können sie durch ein Interlocut an die erste Instanz von dieser in eben der Weise, d. h. in Gegenwart des Staatsanwaltes und des Inculpaten und seines Defensors, ergänzt werden, wie dies bei den frühern Verhandlungen der Fall war. Aus diesen Gründen wird vor dem höhern Richter auch nur eine schriftliche Defension zu verstaten und hier jedenfalls von größerm Nutzen sein, als eine mündliche. Einen hohen Werth lege ich aber darauf, daß nunmehr bei der Kürze der Acten der Oberrichter nicht nöthig hat, sich bloße Vorträge daraus von einem Referenten machen zu lassen, sondern daß jedes einzelne Mitglied des Gerichts im Stande sein wird, die Acten selbst zu lesen. Der Nutzen davon springt in die Augen.

Auf diese Weise, meine Herren, würde ungefähr folgendes

Verfahren stattfinden: Die Form des Anklageprocesses vor einem Collegio rechtskundiger Richter, welches mündlich zu verhandeln und von den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung bloß soviel schriftlich festzustellen hat, als dazu hinreicht, um das zu ertheilende Erkenntnis hinsichtlich der ihm zu Grunde liegenden Thatfachen genügend zu rechtfertigen, dadurch aber das Erkenntnis einer zweiten Instanz möglich zu machen. Hat man ein solches Verfahren, so wird man eine Jury gar nicht mehr haben wollen.

Man glaube nicht, daß es so schwierig sein möchte, die zur Besetzung dieser aufzustellenden Criminalcollegien erforderlichen Männer zusammenzubringen. Meine Herren, die jetzige Organisation der Untergerichte macht es nöthig, daß der Richter Criminal-, Civiljustiz-, Polizei-, Steuer-, Consistorial-, Militair- und Administrationsbeamter zugleich sei. Er muß in allen diesen Sachen doch Etwas wissen, damit er seinem Posten richtig vorstehen kann. Verzweifelt das Gesetz nicht, sich solche Männer zu verschaffen, wie sollen wir verzweifeln, Richter mit so viel gesundem Menschenverstande aufzufinden, um eine vor ihnen selbst geführte Untersuchung den Rechten gemäß entscheiden zu können?

Wahr ist es, der untersuchende Richter steht in Sachsen auf einer sehr niedrigen Stufe in der Hierarchie der Gerichte; er steht niedriger, als in jedem Lande. Aber, meine Herren, schon dadurch, daß man ihn die selbstgeführte Untersuchung entscheiden läßt, stellt man ihn höher; man stelle ihn auch sonst noch etwas höher und er wird höher stehen.

Endlich sehe ich auch gar keine große Schwierigkeit in der Einrichtung dieser Gerichte selbst. Es mögen sich in neuerer Zeit die Untersuchungen gemehrt haben; aber so überhäuft sind sie doch noch nicht (zumal, wenn man nur die höhern Grade vor die Criminalgerichte verweist), daß man verzweifeln sollte, aus den Staatsmitteln soviel aufzubringen, um diese Gerichte herzustellen. Wo schon collegialische Landgerichte sind, wird diese Einrichtung leicht sein; wo dies nicht ist, können benachbarte Beamte zusammentreten, es können endlich Criminalrichter angestellt werden, die sich an den Untersuchungsort begeben und mit den Beamten, als Instructionsrichtern, collegialische Criminalgerichte bilden. Möglich auch, daß die Kürze der künftigen Untersuchungen darauf hinwirkt, ein paar Appellationsräthe oder Actuarien überflüssig zu machen.

Was die Oeffentlichkeit betrifft, so scheint mir diese eine große Nebenfrage zu sein; sie wird weder durch die Mündlichkeit unmittelbar bedingt, noch bedingt sie dieselbe. Für unbedingt nothwendig halte ich sie nicht, weil das Volk sachverständige Richter nicht controliren kann, insofern sie nicht lediglich über die Thatfrage, sondern zugleich über die Rechtsfrage zu entscheiden haben. In Ländern, wo über die Thatfrage besonders entschieden wird, ist dies etwas Anderes; dort sind die Schwurrichter Deputirte des Volks, und das Volk ist daher in der Lage, sie controliren zu können und controliren zu müssen. Aber, meine Herren, ich gehe nicht soweit, daß ich nicht einen gewissen Grad von Oeffentlichkeit bevorzögte. Die Justiz muß jedenfalls Zeugen haben, daß sie nicht allein